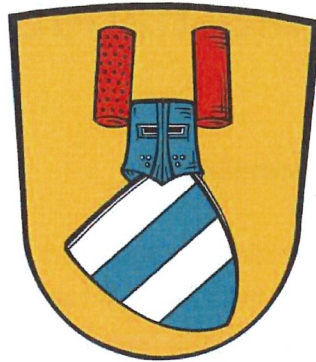


Gemeinde Windelsbach



Betriebshandbuch

für die DK 0 Deponie: Windelsbach,
Fl.-Nr. C-250, Gemarkung Cadolzhofen

der Gemeinde Windelsbach

vom 01.06.2023

DK 0 Deponie: Windelsbach-Cadolzhofen

(kurz: BD Cadolzhofen)

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Ansbach, Sachgebiet 176-11 SG 35 Abfallrecht vom 19.07.2010 ergeht für die Bauschuttdeponie Cadolzhofen folgendes:

Betriebshandbuch

1.0 Ablagerungen und Betrieb im Normalbetrieb

Es dürfen auf der BD Cadolzhofen nur Abfälle abgelagert werden, welche in der Betriebsordnung genannt bzw. in dem Bescheid des Landratsamtes Ansbach, Sachgebiet 176-11 SG 35 Abfallrecht vom 19.07.2010 genehmigt wurden.

Die Auflagen des Bescheides vom Landratsamtes Ansbach, Sachgebiet 176-11 SG 35 Abfallrecht vom 19.07.2010 sind vollumfänglich zu beachten.

1.1 Ablagerungen bei Betriebsstörungen

Sollten Betriebsstörungen auftreten z.B. Starkregenereignis, so ist die Deponie außerplanmäßig zu schließen. Die Deponie darf wieder geöffnet werden, wenn die Betriebsstörung vollumfänglich beseitigt wurde.

1.2 Instandhaltungen

Das Deponiepersonal hat die Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Zaun) und die Sickerwasserfassung der Deponie einmal im Monat auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sein, so sind diese wenn möglich selbst vorzunehmen oder die Gemeindeverwaltung ist darüber zu informieren. Die Reparatur muss zeitnah vorgenommen werden.

Die Prüfung ist im Betriebstagebuch mit dem Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

Die Ablagerungsbereiche sind zu kennzeichnen, um ein Überschütten auf Nachbargrundstücke zu verhindern. Die Kennzeichnungen sind einmal im Monat zu prüfen und bei Überschüttungen ist die Gemeindeverwaltung umgehend zu informieren.

1.3 Notfälle

Bei Notfällen ist unverzüglich die Rufnummer: 112 zu wählen. Den Fragen und Weisungen

der Leitstelle sind unverzüglich Folge zu leisten!

Sollte die Polizei notwendig sein, so ist diese unter der Rufnummer: 110 zu kontaktieren.

Die Gemeindeverwaltung ist über Notfälle zu informieren.

Notfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.4 Anlieferung von unzulässigem Material

Die Anlieferung von unzulässigem Material ist nach Möglichkeit noch vor dem Abkippen zu erkennen. Die Annahme des Materials ist gegenüber dem Anlieferer zu verweigern.

Dem Anlieferer sollte nach Möglichkeit mitgeteilt werden, wo das Material ordnungsgemäß entsorgen werden kann.

Wurde das Material bereits abgelagert, so ist dieses auf Kosten des Anlieferers wieder aufzuladen und die Annahme zu verweigern.

Sollte es sich hierbei um gefährliche Abfälle (z.B. Asbest) handeln, so ist die Gemeindeverwaltung und die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren. Dabei wird das weitere Vorgehen besprochen.

Die zurückgewiesenen Anlieferungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.5 Abfallkataster

Das Deponiepersonal hat die Ablagerungen in dem Abfallkataster zu dokumentieren.

1.6 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen des Betriebshandbuchs bleiben vorbehalten.

Das Betriebshandbuch tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Windelsbach, 09.05.2023



Werner Schuster

1. Bürgermeister